



## Amt für Berufsbildung

### **Merkblatt "Gesuch um Gebührenerlass in Brückenangeboten"**

Gültig ab Schuljahr 2015/16

Grundlage:  
Art. 3 des Gebührentarifs für die Berufsbildung (sGS 231.12)

Amt für Berufsbildung  
Abteilung Schulische Bildung  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

T 058 229 38 76  
F 058 229 46 01

#### **Allgemein**

Es kann nur für kantonale Brückenangebote ein Gebührenerlass beantragt werden. Für Angebote privater Anbieter und ausserkantonalen Brückenangebote kann kein Gebührenerlass gewährt werden.

Kosten für Verpflegung, Lehrmittel, Exkursionen und Sonderveranstaltungen müssen selbst bezahlt werden und sind vom Gebührenerlass und von Rückzahlungen ausgeschlossen.

#### **Bezahlung der Rechnung**

Bei schriftlichen Gesuchen an das entsprechende kantonale Berufs- und Weiterbildungszentrum kann dieses eine Ratenzahlung gewähren. Die Ratenzahlung kann maximal bis Ende des 1. Semesters erstreckt werden.

Bei unterjährigem Eintritt kann mit dem entsprechenden kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentrum eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die maximale Zahlungsfrist beträgt 6 Monate.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung führt zum Schulausschluss. Die Gebühren sind bis zum Datum Schulausschluss geschuldet. Bei Schulausschluss kann kein Gebührenerlass und auch keine anteilmässige Rückzahlung beantragt werden.

#### **Einreichung des Gesuchs**

Das Gesuch muss spätestens 2 Monate nach dem offiziellen Schuleintritt mit den erforderlichen Beilagen eingereicht worden sein.

Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden retourniert.

#### **Elternleistung/Eigenleistung**

Die Elternleistung/Eigenleistung wird anhand der definitiven Veranlagungsberechnung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahrs oder der definitiven Quellensteuerbescheinigung des Vorjahrs beider Elternteile sowie des allfälligen Praktikumslohns (Vorlehre) der Tochter/des Sohns berechnet.

Wenn die Eltern getrennt leben, sind beide definitiven Veranlagungsberechnungen oder beide definitiven Quellensteuerbescheinigungen einzureichen.

Der Praktikumslohn wird für die Dauer des Vertrags angerechnet.



## Merkblatt "Gesuch um Gebührenerlass in Brückenangeboten"

Gültig ab Schuljahr 2015/16

### Aufenthaltsbewilligung

Keinen Gebührenerlass beantragen können Personen mit folgender Aufenthaltsbewilligung:

- Angehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA: Ausweis L und Ausweis G
- Übrige Staatsangehörige: Ausweis G und Ausweis N

Die Aufenthaltsbewilligung muss über den Schulbeginn hinaus gültig sein, damit in das Brückenangebot eingestiegen werden kann. Ist die Aufenthaltsbewilligung nicht für das ganze Schuljahr gültig, so kann bei Anspruch nur für das 1. Semester ein Schulgelderlass gewährt werden.

Nach Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann ein erneutes Gesuch um Gebührenerlass mit Kopie der verlängerten Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden. Es wird eine neue Berechnung vorgenommen.

### Fehlende Praktikumsstelle in der Vorlehre

Liegt zu Beginn der Vorlehre noch kein Praktikumsvertrag vor, so kann bei Anspruch nur für das 1. Semester ein Schulgelderlass gewährt werden.

Sollte während des 1. Semesters eine Praktikumsstelle gefunden werden, kann ein erneutes Gesuch um Gebührenerlass eingereicht werden. Es wird dann eine neue Berechnung vorgenommen.

### Unterjähriger Austritt

Bei Austritt während der Probezeit erfolgt eine anteilmässige Rückzahlung des Schulgelds direkt vom zuständigen kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentrum, wenn die Gebührenrechnung vorgängig vollständig bezahlt wurde, bzw. wenn die Zahlungsvereinbarung bis Datum Schulaustritt eingehalten wurde.

Bei Austritt nach der Probezeit kann mit einem schriftlich begründeten Gesuch an das Amt für Berufsbildung eine Rückzahlung des Schulgelds beantragt werden, wenn die Gebührenrechnung vorgängig vollständig bezahlt wurde, bzw. wenn die Zahlungsvereinbarung bis Datum Schulaustritt eingehalten wurde.

Die Rückzahlung wird nur gewährt, wenn ein unterjähriger Eintritt in die Lehre, gesundheitliche Gründe oder ein Wegzug (abschliessende Aufzählung) geltend gemacht werden können.

Bei freiwilligen Austritten nach der Probezeit (z.B. für Sprachaufenthalte) besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung.